

Telefonprobleme melden

Seit 2015 stellt die Deutsche Telekom die Festnetzanschlüsse aller Kunden vom analogen Festnetz, zumeist ISDN, auf digitale IP-Telefonie um. Im Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung häufen sich Beschwerden von Privatpersonen und Unternehmen über Probleme bei der Umstellung. Die Telekom habe gerade im ländlichen Raum vielerorts offenbar keine ausreichende Vorsorge beim Ausbau leistungsfähiger Telefon- und damit Breitbandnetze getroffen.

Der Vizepräsident der Bundesnetzagentur, Dr. Wilhelm Eschweiler, hat sich bereit erklärt, diese Fälle mit dem Telekom-Vorstand zu besprechen und zu helfen, diese nach Möglichkeit zufriedenstellend zu lösen. „Dafür müssen diese Fälle aber überhaupt erst bekannt werden“, so Digitalisierungsminister Christian Pegel. Deshalb bietet das Ministerium an, alle Beschwerden, die in seinem Haus bereits eingegangen sind oder noch unter der E-Mail-Adresse poststelle@em.mv-regierung.de eingehen, dem Telekommunikationsunternehmen sowie der Bundesnetzagentur weiterzuleiten.

Folgen einer Abfindung für das Arbeitslosengeld und die Steuern

Trostpflaster für die Kündigung

Endet ein Arbeitsverhältnis, so haben die ausscheidenden Arbeitnehmer selten einen (gesetzlichen) Anspruch auf eine Abfindung. Trotzdem erhalten tatsächlich viele Arbeitnehmer eine solche Zahlung, wenn sie ihren Job verlieren. Wie kommt das?

Rechtsgrundlage für eine Abfindung ist entweder ein Aufhebungsvertrag oder ein arbeitsgerichtlicher Vergleich in Folge der Kündigungsschutzklage. Bei der Abfindung sollte einiges beachtet werden.

Oft wird befürchtet, dass das Arbeitslosengeld I (ALG I) nach Ende des Arbeitsverhältnisses unter der Abfindung leiden wird. Richtig ausgehandelt, führt die Abfindung aber weder zu einer Sperrzeit noch zum Ruhen des Anspruchs auf ALG I. Die (12-wöchige) Sperrzeit beim ALG I wird von der Agentur für Arbeit dann ausgesprochen, wenn sich Arbeitnehmer*innen „versicherungswidrig“ verhalten. Das bedeutet: Hat der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis selbst aufgelöst und die Arbeitslosigkeit damit geschaffen, so gibt es auch (vorerst) kein Arbeitslosengeld.

Achtung: Unterschreibt ein Arbeitnehmer einen Aufhebungs- oder Auflösungsvertrag „ohne wichtigen Grund“, so kann das eine Sperre nach sich ziehen.

Entscheidend ist also der Aufhebungsvertrag an sich, der nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) durch einen wichtigen Grund gerechtfertigt sein muss. Dann gibt es keine Sperrzeit. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel vor, wenn dem Arbeitnehmer ohne Abschluss des Vertrags betriebsbedingt oder personenbedingt gekündigt wurde. Die Agentur für Arbeit prüft jedoch die voraussichtliche Rechtmäßigkeit der Kündigung, wenn der Abfindungsbetrag über einem halben Bruttogehalt pro Beschäftigungsjahr liegt.



Foto: Photographee.eu / AdobeStock

Eine Kündigung „versüßt“ mancher Arbeitgeber dem Entlassenen mit einer Abfindung.

Grundsätzlich „stört“ eine Abfindung die Arbeitslosengeld-I-Zahlung also nicht. Das gilt unabhängig davon, wie hoch die Abfindung ist. Von dieser Regel gibt es aber zwei Ausnahmen: 1. Die Abfindung enthält Entgeltbestandteile und 2. Das Arbeitsverhältnis endet vor Ablauf der Kündigungsfrist.

Eine Abfindung ist die Entschädigung dafür, dass künftige Verdienstmöglichkeiten wegfallen. Werden jedoch mit der Abfindung auch vertraglich geschuldete Ansprüche (wie zum Beispiel rückständiger Lohn oder Urlaubs-/Weihnachtsgeld) abgegolten, so handelt es sich nicht mehr um eine „klassische“ Abfindung. Deswegen sollte nur der Betrag als Abfindung ausgewiesen sein, der dem Arbeitnehmer als Entschädigung für den Arbeitsplatz gezahlt wird.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Kündigungsfrist, dann gehen die Arbeitsagenturen davon aus, dass die Abfindung als finanzielles Trostpflaster für die kurze Kün-

digungsfrist galt. Wie lange der Anspruch auf Arbeitslosengeld I dann ruht, ist unterschiedlich. Dazu fließen persönliche Faktoren ein, wie die Höhe der Abfindung, das Alter, das frühere Gehalt sowie die Beschäftigungsdauer des Arbeitslosen.

2006 wurden die Steuerfreibeträge für Abfindungen abgeschafft. Deswegen wird grundsätzlich Einkommenssteuer fällig. Das Einkommenssteuergesetz sieht jedoch eine Steuerermäßigung vor: die sogenannte Fünftel-Regelung. Die gilt aber auch nur dann, wenn es sich ausschließlich um eine Entschädigungszahlung handelt und keine anderen vertraglichen Ansprüche abgegolten wurden. Zudem darf der Arbeitnehmer nicht selbst gekündigt haben oder „grundlos“ einer Aufhebung zugestimmt haben. Deswegen sollte bei der Formulierung unbedingt darauf geachtet werden, dass der Arbeitsvertrag auf Veranlassung des Arbeitgebers aufgelöst worden ist. *mh*

5 Termine

Kreisverband Vorpommern-Greifswald

Dienstags und donnerstags, 9–12 Uhr: Sprechzeiten und Sozialberatung.

Kreisverband Neubrandenburg

Dienstags, 11–13.30 Uhr: Sprechzeit.

4. März, 14 Uhr: Frauentagsveranstaltung mit Musik und Gastauftritt von A. Voß. Anmeldung bis 2. März, Tel.: 0395/54 41 726 (dienstags 11–15 Uhr).

März: Frauentagsveranstaltung für die Ortsgruppe Burg Stargard in Neetzka, Anmeldung bei Frau Behrens.

Ortsverbände Grimmen, Barth, Ribnitz, Stralsund Land

1. Dienstag im Monat, 9.30–11.30 Uhr: Männerfrühstück.

1. Donnerstag im Monat, 9.30–11.30 Uhr: Frauenfrühstück.

Veranstaltungsort ist jeweils das AWO-Café Grimmen.

Kreisverband Parchim

Dienstags, 9–12 Uhr: Sprechzeit und Sozialberatung, Vergabe von Terminen für die Rechtsberatung unter Tel.: 03871/44 42 31.

Kreisverband Rostock

10. März, 12.30 Uhr: Frauentagsveranstaltung, Restaurant „Pecking Ente“, Warnowallee 5, Lütten Klein, Kosten: 2,50 Euro pro Person. Anmeldung bis 6. März bei Wernicke, Tel.: 0381/76 96 130, -33 77 30 08 oder 0177/87 43 828.

Kreisverband Wismar

18. März, 9.30–11.30 Uhr: Klönfrühstück, Anmeldung bis zum 11. März.

25. März, 14–16 Uhr: Schmuckgestaltung mit Frau Günther, Anmeldung bis zum 24. März.

31. März, 14 Uhr: Treffen für alle Mitglieder, die im 1. Quartal Geburtstag gefeiert haben, Anmeldung bis 24. März.



Kontakt

Rechtsberatung

Grevesmühlen/Wismar: 4. März, **Parchim:** 11. März, **Neubrandenburg/Demmin:** 18. März, **Güstrow und Schwerin:** 25. März. Es berät Doreen Rauch.

Grimmen: 3. März, **Greifswald:** 10. März, **Anklam:** 12. März, **Rügen und Stralsund:** 17. März, **Neustrelitz und Röbel:** 24. März. Es berät Donald Nimsch.

Rostock: jeden Mittwoch, bitte im Landesverband anmelden.

Bitte melden Sie sich zur Terminvergabe bei den Kreisverbänden zu deren Geschäftszeiten! Die Nummern stehen rechts in der Rubrik „Kontakt“. Die Berater*innen sind auch außerhalb der Beratungszeiten telefonisch erreichbar in den Kreisverbänden zu deren Öffnungszeiten, in der Landesgeschäftsstelle unter Tel.: 0381/76 01 09 11 (montags bis donnerstags, 8–16 Uhr, und freitags, 8–12 Uhr).

Kreisverband Demmin: Schützenstraße 1A, Raum 3, Friesenhalle, 17109 Demmin, Tel.: 03998/22 51 24.

Kreisverband Güstrow: Clara-Zetkin-Straße 7, 18273 Güstrow, Tel.: 03843/68 20 87.

Kreisverband Ludwigslust: Möllner Straße 30, 19230 Hagenow, Tel.: 03883/51 01 75.

Kreisverband Röbel: Predigerstraße 12, 17207 Röbel, Tel.: 039931/12 96 17.

Kreisverband Neubrandenburg: Am Blumenborn 23, 17033 Neubrandenburg, Tel.: 0395/5 44 17 26, Fax:

0395/37 95 16 22.

Kreisverband Nordvorpommern: Straße der Solidarität 69, 18507 Grimmen, Tel.: 038326/46 52 31.

Kreisverband Nordwestmecklenburg: Am Kirchplatz 5, 23936 Grevesmühlen, Tel.: 03881/71 33 23.

Kreisverband Parchim: Ludwigsluster Straße 29, 19370 Parchim, Tel.: 03871/44 42 31.

Kreisverband Rostock: Henrik-Ibsen-Straße 20, 18106 Rostock, Tel.: 0381/7 69 61 30.

Kreisverband Rügen: Störtebeker Straße 30,

18528 Bergen/Rügen, Tel.: 03838/20 34 81, Fax: 03838/40 46 18.

Kreisverband Schwerin: Mehrgenerationenhaus, Dreescher Markt 02, 19061 Schwerin, Tel.: 0385/3 97 71 67.

Kreisverband Stralsund: Wisenstraße 9, 18437 Stralsund, Tel.: 03831/22 99 7 26.

Kreisverband Vorpommern-Greifswald: Makarenkostraße 9b, 17491 Greifswald, Tel.: 03834/84 04 88.

Kreisverband Wismar: Lübsche Straße 75, 23966 Wismar, Tel.: 03841/28 30 33.